

43. 1. Befteht ein Rechtsanspruch auf die Entfchädigung nach §§ 1 und 2 des Reichsgesezes vom 21. Mai 1920, betr. Gewährung einer Entfchädigung an verfezte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechfel am Orte?

2. Zur Bedeutung der Worte „am bisherigen Wohnort“ in § 1 dieses Gesezes.

III. Zivilfenat. Urf. v. 9. Januar 1923 i. S. Deutfches Reich (Bekl.)
w. R. (Rl.). III 205/22.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht dafelbst.

Der Kläger war bei Ausbruch des Weltkrieges aktiver Offizier des in W. ftehenden Seebataillons, wurde im Mai 1918 zur Armee in den Großen Generalftab verfezt, war von Ende 1918 bis 1. April 1919 beurlaubt und vom 1. April 1919 ab in die Reichswehr übernommen, in welcher er feit Juni 1920 die Stelle eines Kompagnieführers bekleidet, zunächst in B., dann von Juli bis Oktober 1920 in N., endlich feit Oktober 1920 in S. Er hat während feines Urlaubs im Dezember 1918 geheiratet und feinen ehelichen Hausftand in G. gegründet, und er hat für die Dienftzeit in N. die ihm feitdem verweigerte Entfchädigung des Gesezes vom 21. Mai 1920, betreffend

Gewährung einer Entfchädigung an verfeßte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechfel am Orte, ausbezahlt erhalten.

Die Klage fordert diese Entfchädigung für die Monate Oktober und November 1920 mit je 600 *M*; fie ift von den Inftanzen zugefprochen; die Reviſion blieb erfolglos.

Gründe:

1. Das Geſetz gebraucht in § 1 und 2 den Ausdruck „darf eine Entfchädigung gewährt werden“. Die bisherigen Geſetze kennzeichnen einen Rechtsanspruch des Beamten oder der Militärperſon mit den Worten „Anſpruch auf“, „Recht auf“, „fie erhalten“, „fie empfangen“, „fie beziehen“, „wird gewährt“, „ift zu gewähren“, „fie find abzufinden“, „gebührt“, „ift zuständig“, „fteht zu“, „Zuſtändigkeit“, während ein Einkommenſteil, deſſen Zumwendung vom Ermefſen der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht ift, durch das Wort „kann“ oder durch beſondere, dieſe Rechtslage klarſtellende Wendungen herausgehoben wird: ſo §§ 8, 37, 39, 52, 68 Abf. 2, 128 Abf. 2 *ABG.*, Verordnung betr. die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 8. September 1910 § 25, Reifeſteuerverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 §§ 6, 8, (im Gegenſatz zu § 1 dieſer Verordnungen „fie erhalten“). Eine ſolche beſondere unzweideutige Wendung war auch die Beſtimmung in § 12 Nr. 2 Satz 2 der Kriegsbeſolungsvorſchrift vom 29. Dezember 1887; Satz 1 und 2 lauteten: „Für Offiziere, welche kriegsgefangen oder vermißt ſind, ift Gehalt nur ſo lange zu zahlen, als ihre Kriegsſtellen nicht als erledigt anzufehen ſind. Über dieſe Zeit hinaus darf inbeſſen — und zwar inbeſondere, wenn die Unterhaltung von Angehörigen daraus beſtritten werden ſoll — vom Diviſionskommando . . . die Fortgewährung des reinen Gehalts oder eines Teils deſſelben bewilligt werden.“ Hier wird durch den Gegenſatz zu Satz 1 außer Zweifel geſtellt, daß dieſes „darf bewilligt werden“ daſſelbe bedeutete, wie „kann bewilligt werden“, daß nämlich dieſe nach Satz 3 über den Etat hinaus erfolgende Gewährung dem Ermefſen des Diviſionskommandos anheimgegeben werden ſollte.

Ob der von dieſer klaren und immer wiederholten Ausdrucksweiſe der bisherigen Geſetze abweichende Wortlaut des Geſetzes vom 21. Mai 1920 §§ 1 und 2 „darf gewährt werden“ den einen oder den andern Inhalt hat, bedarf der Auslegung; er könnte daſſelbe beſagen wie „kann gewährt werden“, er könnte aber auch einen Rechtsanspruch meinen und nur deſſen Abhängigkeit betonen, ſei es von der haushaltsrechtlichen Seite der entſtehenden Aufwendungen, wie der Berufungsrichter annimmt, ſei es von dem Antrag des betreffenden Beamten oder Soldaten, deſſen Notwendigkeit nach den Motiven beabſichtigt war und von den Ausführungsbeſtimmungen (= *AB.*) des

Reichsfinanzministers Nr. 22 und des Reichswehrministers Nr. 23 festgesetzt wurde, sei es von dem besonderen Nachweis der Behinderung einer Hausstandseinrichtung am neuen Dienstort, oder endlich von dem im Gesetz ausgeworfenen, durch die U. B. den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassenden Tagesätzen.

Die Motive sind unschlüssig: alle ihre Darlegungen geben zwar über Anlaß und wirtschaftliche Absicht des Gesetzes Aufschluß, können aber in der Frage nach der Rechtsnatur der Verletzungentschädigung in dem oder in jenem Sinne verstanden werden. Das Gesetz selbst wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 26. April 1920 ohne jede weitere Erörterung angenommen.

Das Gesetz gibt durch die Entschädigung eine Erweiterung der Umzugskosten über die §§ 17 ff. der W. D. vom 8. September 1910 hinaus. Nach den U. B. des Reichsfinanzministers (= F. M.) hat die Verrechnung der durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten planmäßig bei den betreffenden Umzugskosteniteln zu erfolgen (Nr. 26), ist die Entschädigung abgestuft nach den Fünftagegeldstufen (Nr. 1) und findet das Gesetz auf außerplanmäßige Beamte nur insoweit Anwendung, als diesen Beamten nicht schon auf Grund anderweiter Bestimmungen Tagesgelder zustehen. Auf die Umzugskosten und Tagesgelder bestand und besteht ein Rechtsanspruch. Daß der nunmehr neu durch das Gesetz hinzugefügte, zwar an besondere tatsächliche Voraussetzungen geknüpfte, aber den bisherigen Umzugskosten durchaus gleichartige Teil der Umzugskosten — eben die Verletzungentschädigung — im Gegensatz dazu lediglich eine Ermessensbewilligung sein sollte, dafür sind sachliche Gründe nicht erfindlich. Die Motive führen als Anlaß des Gesetzes an, es könnten nach den geltenden Bestimmungen an versetzte Beamte Tagesgelder oder sonstige Vergütungen zur Befreiung der durch Beibehaltung der Familienwohnung am alten Dienstorte oder durch Unterstellung der Möbel daselbst entstehenden Mehrausgaben nicht gewährt werden; sie stellen die bisherigen Tagesgelder- und Umzugskosten-Bezüge zum Vergleich und äußern mit keinem Worte, daß die nunmehrige Entschädigung von den Tagesgeldern und Umzugskosten innerlich verschieden und darum nur nach Ermessen zu bewilligen sei. Der einer etwaigen derartigen Absicht entsprechende klare Ausdruck „kann“ lag als ein seit Jahrzehnten allgemein gebräuchlicher, scharf charakterisierender Gesetzesausdruck zur Hand; dieses Wort ist aber gerade nicht gewählt, und es ist in den Motiven weder gesagt noch auch nur angedeutet, daß trotzdem hinter und in dem Wortlaut „darf gewährt werden“ eine Kannvorschrift stecken solle. Hiernach und da die Verfassung des Anspruchscharakters wie an sich so insbesondere in der gegenwärtigen Zeit — nach der die Rechte der Beamten sichern und erweiternden Reichsverfassung vom 11. August 1919 — eine

ungewöhnliche, zwingender Gründe und eines unzweideutigen Ausdrucks bedürftige Ausnahme darstellt, muß geschlossen werden, daß keiner der Faktoren der Reichsgesetzgebung die strittige Entschädigung nur als eine Ermessensbewilligung gemeint und gewollt hat, und daß — worauf es entscheidend ankommt — in dem Gesetzeswortlaut „darf gewährt werden“ keinesfalls die Verneinung des Rechtsanspruchs auf die Entschädigung ausgedrückt ist.

Diese Auffassung wird bestätigt durch die *AB.* des *FM.* und des Reichsmehrministers (= *WM.*).

Die auf Grund der §§ 4, 5 des Gesetzes am 4. August 1920 vom *WM.* erlassenen *AB.* sind im *HeeresWDL.* 1920 S. 712 veröffentlicht mit den einleitenden Worten „Vorstehendes Gesetz wird zur Kenntnis des Heeres gebracht und unter Berücksichtigung der gemäß § 5 des Gesetzes vom Reichsminister der Finanzen erlassenen *AB.* folgendes dazu verfügt“; damit kennzeichnen sie sich als eine allgemeine, den Heeresangehörigen ausdrücklich eröffnete Verfügung, die sich in Verwaltungsordnungen, nämlich Anweisungen an die nachgeordneten Behörden, keineswegs erschöpft, sondern die durch das Gesetz gegebene Entschädigung in näherer Ausgestaltung als eine gesetzliche Zuwendung den betroffenen Militärpersonen selbst zur Kenntnis bringt. Die grundlegenden Sätze sind in den *AB.* des *WM.* und in denen des *FM.* wörtlich gleichlautend. Für die in § 25 der *TagegelberW.* vom 8. September 1910 genannten Personen, die ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in diesen übernommen werden, wird in den *AB.* des *FM.* Nr. 4 eine besondere, den Anspruchscharakter verneinende Wendung gebraucht, nämlich, daß sie „zur Vermeidung von Härten mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgefunden werden können“. Im übrigen aber heißt es:

„Die Entschädigung nach §§ 1 und 2 des Gesetzes . . . werden neben den Gehältern der neuen Stelle gewährt“ (*FM.* Nr. 9, *WM.* Nr. 10) . . . „sind auf Antrag zu gewähren“ (*FM.* Nr. 22, *WM.* Nr. 23); . . . „sind monatlich nachträglich zu zahlen“ (*FM.* Nr. 25, *WM.* Nr. 25). „Bei Einreihung von Beamten in eine höhere Stufe der *Tagegelbersätze* ist die höhere Vergütung erst vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Aufrückens in die höhere Klasse ab zuständig“ (*FM.* Nr. 14, *WM.* Nr. 14). Gewisse Beamten „sind“ erst von einem bestimmten Tage ab „mit Entschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes und den dazu erlassenen *AB.* abzufinden“ (*FM.* Nr. 9 Abs. 2). Gewisse Beamten „erhalten an Stelle der Entschädigungen des § 1“ neben Fahrkartenauslagen einen gewissen Zuschuß (*FM.* Nr. 13, *WM.* Nr. 13). Neben der Entschädigung nach den § 1 und 2 des Gesetzes ist bei Selbstbeschaffung „der Unterkunft *Servis* nicht zuständig“ (*FM.* Nr. 19, *WM.* Nr. 20). Bei Zurückweisung einer entsprechenden

Wohnung „verliert der Beamte (der Heeresangehörige) den Anspruch auf Weiterzahlung der Entfchädigung“ (F.M. und W.M. je Nr. 24 Abs. 2).

Entfprechend lautet es in den fpäteren, weiteren Verfügungen des W.M. vom 22. Oktober 1920 und 11. Dezember 1920, S.Vbl. 1920 S. 917 und 992: „menn verfeßte Heeresangehörige . . . eine Entfchädigung nach Maßgabe des Gefezes erhalten, fo . . .“.

„Entfchädigungen für die durch die Einstellung in die Reichswehr notwendig gewordene Führung von doppeltem Haushalt find daher nicht zuständig“.

Aus diesen Wortlauten und aus diesen Zusammenhängen mit den Umzugskosten und mit den Tagegeldern ergibt fich unabweislich nicht nur, daß die Heeresangehörigen in dem ihnen derart bekannt gegebenen Gefez die Gewährung eines Rechtsanspruchs finden mußten, sondern auch, daß sowohl der F.M. als der W.M. selbst zur Zeit des Erlasses ihrer AB. das Bestehen eines Rechtsanspruchs annahmen, also die vorstehend dargelegte Anschauung über den Inhalt des Gefezes teilten. Erst einige Monate zuvor hatte der W.M. in seinen Verfügungen über Beschaffensbeihilfen für Heeresangehörige und für Angestellte und Lohnempfänger der Heeresverwaltung vom 20. September, 4. Oktober und 7. November 1919 — S.Vbl. 1919 S. 131, 192, 343 unter V 4, bzw. II 11, bzw. 11, ausdrücklich verkündet, daß ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe nicht besteht; die nunmehrigen AB. zum Gefez vom 21. Mai 1920 enthalten fich nicht nur einer solchen Kundgabe, sondern die in ihnen gewählten Worte besagen das Gegenteil. Falls später in drei Erlassen vom 8. Juni, 23. September und 10. Dezember 1921 der F.M. den § 1 als eine Kannvorschrift bezeichnet hatte, aus der kein rechtlicher Anspruch auf Zahlung herzuleiten sei, — wie W. Barz, die Reise- und Umzugskostenvorschriften für die Reichsbeamten, S. 165 anmerkt, — fo muß dieser Wechsel der Rechtsauffassung belanglos bleiben. Der F.M. ist nur zu ergänzenden Anordnungen ermächtigt, er vermag das im Gefez gegebene Recht auf Entfchädigung nicht zu beseitigen, wie er es auch nicht schaffen könnte, wenn es nach dem Gefez nicht bestünde.

Siernach muß der erste Einwand des Beklagten als unzutreffend abgelehnt werden, ohne daß auf die in den Motiven des Gefezes gar nicht erwähnte, in ihrer Fassung („ist zu gewähren“) abweichende preußische Justizministerialverfügung vom 11. Dezember 1919, über Gewährung von Beihilfen an verfeßte Beamte, eingegangen zu werden braucht.

Die vorstehende Darlegung betrifft nur die §§ 1 und 2 des Gefezes; ob im Gegensatz dazu der Wortlaut in § 3 „dürfen in besondern Fällen die nachgewiesenen tatsächlichen Transport- und all-

gemeinen Umzugskosten erstattet werden, soweit sie das angemessene Maß nicht übersteigen“, nur eine Ermessensbewilligung kennzeichnet und gewährt, bedarf hier keiner Untersuchung.

2. Auch der zweite Einwand des Beklagten verfaßt. Die Voraussetzungen der Entschädigung liegen für den Kläger allerdings vor.

Zunächst geht fehl, daß der Beklagte als alten Dienort — von dem aus der Kläger nach seinem neuen Dienort S. versetzt sein müßte, — W. bezeichnet. Zwischen dem Standort, den der Kläger unter der früheren Staats- und Militärverfassung zunächst oder zuletzt hatte, und seinem jetzigen Standort besteht nicht das geringste rechtliche Band. Staatsumwälzung und völlig neues, anders geartetes Wehrgesetz haben jene früheren Standorte rechtlich ausgelöscht, so daß jede Fiktion ihres Fortbestandes ausgeschlossen wird. Der Kläger war nach S. und vorher nach N. versetzt, nicht aus W. oder B., als seinen bis zur Versetzung fortbauernben Standorten, sondern er hatte vor dieser Versetzung einen dienstlichen Wohnsitz überhaupt nicht gehabt, insbesondere nicht vom 1. April 1919 ab während seines ihn zu bringenden militärischen Maßnahmen hin und her werfenden Reichswehrdienstes.

Sodann handelt es sich nicht um einen alten Standort an sich, sondern um die Fortführung des Haushalts im — wie der Beklagte will, — alten Standort. Ein eigener Haushalt besteht nach dem Erlass des F.W. vom 22. Juni 1921 in Wohnung mit eigener Geräteausstattung, mit Kochgelegenheit und mit wesentlich eigener Speisebereitung durch einen Haushaltsgehilfen. Einen solchen Haushalt hat der damals ledige Kläger in seinen früheren Standorten aller Wahrscheinlichkeit nach nie gehabt; er mußte also erst nachträglich — nach Zusammenbruch der früheren Militärverfassung und nach Wegfall der auf ihr beruhenden Standorte — in dem rechtlich ausgelöschten früheren Standort einen derartigen Haushalt neu begründet haben, um ihn nunmehr dort im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1920 fortführen zu können; er mußte im Dezember 1918 seinen ehelichen Haushalt in dem früheren, für immer verloren gegangenen Standort W. oder B. eingerichtet und so erst diesen ehemaligen, vermeintlich fortbauernben, in Wahrheit tatsächlich und rechtlich beseitigten Dienort zu einem Haushaltsdienort vervollständigt haben.

Die innere Unmöglichkeit solcher Voraussetzungen für die Versetzungs-Entschädigung liegt auf der Hand.

Es kann sich nur fragen, ob die Versetzung des Klägers nach N. und sodann nach S. eine wirkliche „Versetzung“ im Sinne des § 1 des Gesetzes war, obwohl der Kläger zur Zeit dieser Versetzung einen alten Dienort gar nicht hatte, die Versetzung also nicht aus einem alten Dienort erfolgte.

Der Beklagte versteht die Worte „am bisherigen Wohnort“ (nämlich „Fortführung des Haushalts“) in der ersten Rubrik des § 1 als die Bezeichnung des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes und beruft sich hierfür auf § 5 der VB. des F.M. vom 6. Dezember 1921 zur ReisekostenVO. vom 14. Oktober 1921. Dieser § 5 lautet jedoch: „Sofern in diesen Ausführungsbestimmungen nicht vom tatsächlichen Wohnort gesprochen wird, gilt als Wohnort der dienstliche Wohnsitz“; er beschränkt also seine Bezeichnungsweise gerade nur auf jene VB. Nachdem der Text des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 das Nicht-Einrichten-Können des Hausstandes am neuen Dienstort als Tatbestand angegeben hatte, war für die Rubrik der Wortlaut „am bisherigen“ oder „alten dienstlichen Wohnsitz“ (so in § 12 der ReisekostenVO. vom 14. Oktober 1921) naheliegend und notwendig, wenn dies gemeint war; die Vermeidung dieser Ausdrücke und die Wahl der Worte „am bisherigen Wohnorte“ ergibt, daß wirklich nur der bisherige Wohnort gemeint und gewollt war.

Die in Kraft gebliebenen, nämlich durch die ReisekostenVO. vom 14. Oktober 1921 nicht aufgehobenen §§ 17, 25 der TagegelberVO. vom 8. September 1910 verstehen unter „Verfezug“ auch die Verufung aus dem bisherigen Wohnort in den neuen Dienstort; so in § 24 bei den Ruheständlern und in § 25 bei den neu in den Reichsdienst Übernommenen, die bei Wiederanstellung bzw. bei Übernahme einen bisherigen Dienstort überhaupt nicht haben; es wird ihnen ebenso wie den aus einem alten Dienstort in einen neuen Dienstort Versetzten gemäß § 19 die Vergütung berechnet nach der Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Verfezug stattfindet. Entsprechend bestimmt die Nr. 4 der VB. des F.M. zum Gesetz vom 21. Mai 1920, daß die in § 25 der TagegelberVO. vom 8. September 1910 genannten, nämlich die neu in den Reichsdienst übernommenen Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgefunden werden können. Damit ist anerkannt, daß eine „Verfezug“ im Sinne des Gesetzes auch aus dem bisherigen Wohnort, der nicht zugleich Dienstort ist, erfolgt, und eben dies ist anerkannt im Erlaß des F.M. vom 31. August 1921, der nach Warz S. 163 ausführt, „auf Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger könne mangels eines dienstlichen Wohnsitzes der § 2 der VO. vom 8. September 1910 (Beschäftigungstagegelber) keine Anwendung finden, es erübrigt daher nur, die Pensionäre und Wartegeldempfänger bei Wiederbeschäftigung im Reichsdienst nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1920 abzufinden“. Dieser Gegensatz zu § 2 der VO. vom 8. September 1910 bestätigt unzweideutig, daß nach der Rechtsauffassung des F.M. unter „bisherigem Wohnort“ in der Rubrik des § 1 ein bisheriger dienstlicher Wohnsitz gerade nicht gemeint ist.

Der Kläger nun war, als er am 1. April 1919 in die Reichswehr übertrat, weder Pensionär noch Wartegelbempfänger noch ein neu in den Reichsdienst Übernommener, sondern er war ein — von November 1918 bis 1. April 1919 nur beurlaubter — aktiver Offizier des noch bestehenden Heeres, der sein früheres Dienstverhältnis in der Reichswehr fortsetzte, §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919 und § 10 der W. dazu von demselben Tage; es steht ihm also die Entschädigung des Gesetzes vom 21. Mai 1920 nicht als Ermessensbewilligung im Sinne der Nr. 4 der W. des F. M. oder im Sinne des Erlasses des F. M. vom 31. August 1921, sondern als rechtlicher Anspruch zu. Auch der — bereits oben angezogene — Erlaß des W. M. vom 11. Dezember 1920 (S. 992) bestätigt ausdrücklich, daß auf die in § 10 der W. zum Gesetz vom 6. März 1919 bezeichneten, in die Reichswehr übertretenden Offiziere und Unteroffiziere das Gesetz vom 21. Mai 1920 Anwendung findet, während sich diese Anwendung für die auf Grund freiwilliger Meldung eingestellten verheirateten Reichswehrangehörigen nicht hatte erreichen lassen; es erscheint unmöglich, daß der W. M. dabei annahm, bei jenen nach § 10 der W. zum Gesetz vom 6. März 1919 übertretenden Offizieren und Unteroffizieren kämen Versetzungen in den neuen Dienstort nur aus dem alten, früheren, durch die tatsächliche und rechtliche Auflösung des alten Heeres beseitigten Standort in Frage.

Der geschichtliche Verlauf der Dinge hatte bewirkt, daß der Kläger zur Zeit seiner Eheschließung im Dezember 1918 einen dienstlichen Wohnsitz nicht mehr hatte und einen solchen erst wieder erwarb, als er, von Juli 1920 ab, zum Kompagnieführer bestellt wurde. Kraft dieses Verlaufs und zumal damals noch ungewiß war, ob er in die zukünftige Reichswehr werde übernommen werden, war er berechtigt, im Dezember 1918 seinen ehelichen Haushaltswohnsitz in G. zu nehmen; aus diesem seinem bisherigen Wohnort ist er nach N. und sodann nach S. versetzt; er war in der strittigen Zeit behindert, in diesem seinem neuen Dienstort seinen Hausstand einzurichten, und gezwungen, denselben in seinem bisherigen Wohnort fortzuführen.